

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V):

M.Sc. Kai Warnke

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

c./o. Vermessungsbüro Hansch & Bernau

Talliner Straße 1

18107 Rostock

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:
Antrags-/ Geschäftsbuch-Nr. der
Vermessungsstelle: 24.3.0403

Datum : 17.04.2025
Bearbeiter : M.Sc. Kai Warnke
Telefon : 0381/ 77 67 10
Fax : 0381/ 77 67 119
E-Mail : info@hansch-bernaud.de
Internet : www.hansch-bernaud.de

Vermessungsobjekt:

Gemeinde	: Hanse- u. Universitätsstadt Rostock
Gemarkung	: Flurbezirk V
Flur	: 1
Flurstück(e)	: 495
Lagebezeichnung	: Im Garten 3

**Ortsübliche Bekanntmachung
der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind die Flurstücke 496, Flur 1 in der Gemarkung Flurbezirk V, Gemeinde Hanse- u. Universitätsstadt Rostock betroffen.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

M. Sc. Kai Warnke, c./o. Vermessungsbüro Hansch & Bernau, Talliner Straße 1, 18107 Rostock

Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: 07.00 bis 16.00 Uhr in der Zeit vom 02.05.2025 bis zum 30.05.2025.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und Abmarkung als richtig bestätigt.

Kai Warnke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

